



Reglement für die Videoüberwachungssysteme Lützelhof

Basel, 1. Mai 2019

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems des Innenhofes, der Ausfahrtsbereiche und der Zugänge der Berufsfeuerwehr Basel an der Spalenvorstadt, Kornhausgasse und dem Schützengraben.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG SG 153.260) ist die Berufsfeuerwehr Basel.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. der Schutz vor Diebstählen und Anschlägen der bei der Berufsfeuerwehr Basel tätigen Mitarbeiter/innen, der Besucher des Schweizerischen Feuerwehrmuseums und der Besucher der Berufsfeuerwehr Basel
- b. der Schutz vor Sachbeschädigung und Vandalismus der Gebäude und der sich im Hof befindlichen Gerätschaften
- c. Gewährleistung der freien Ausfahrten im Alarmfall
- d. Kontrolle des Gebäudezutritts bei den Sprechstellen

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

1. Standort: Die Kameras befinden sich im Innenhof, im Ausfahrtsbereich an der Kornhausgasse, im Ausfahrtsbereich am Schützengraben sowie bei der Zufahrt und den Personenzugängen an der Spalenvorstadt, Kornhausgasse und dem Schützengraben.
2. Technische Beschreibung
 - a. Anzahl Kameras: 13
 - b. Zoom-Möglichkeit: nein
3. Erfasste Bereiche
 - Zufahrt Spalenvorstadt (Kameras 1-2)
 - Hofbereich (Kameras 3-7)
 - Personenzugang Schützengraben (Kamera 8)
 - Notfallausfahrt Schützengraben (Kameras 9-10)
 - Personenzugang Kornhausgasse (Kamera 11)
 - Notfallausfahrt Kornhausgasse (Kamera 12-13)
4. Erfasste Personen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Basel
 - Sämtliche übrigen Personen, die sich im Hof, in den Zufahrts- und Eingangsbereichen sowie in den Bereichen der Notfallausfahrten der Berufsfeuerwehr Basel aufhalten.

1.1 § 6 Betriebszeiten

24 Stunden / 7 Tage

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Im Bereich der Zufahrt, der Personeneingänge, der Notfallausfahrten und des Hofes wird mit Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Übermittlung der Videoaufnahmen

Die Aufnahmen werden via Kabel von den Videokameras direkt auf einen Server mit Festplattenrecorder übertragen. Ein Client-PC auf der Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Basel greift die Echtzeitbilder ab und stellt sie via Kabel auf einem Grossmonitor in der Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Basel dar.

§ 9 Aufzeichnung der Videoaufnahmen

1. Die Aufnahmen werden permanent auf einem Server mit Festplattenrecorder aufgezeichnet, der sich in einem Rack im verschlossenen Serverraum (U26) im Hauptgebäude der Berufsfeuerwehr Basel befindet.
2. Die Berechtigung für den Zutritt zum Serverraum ist durch das interne Schliesskonzept geregelt.
3. Das nötige Passwort für die Datenabfrage auf dem Server ist beim Ressortleiter Logistik und Technik unter Verschluss.

§ 10 Auswertung der Aufnahmen

Die Disponenten der Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Basel werten die Aufnahmen in Echtzeit aus und lösen nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus. Die Aufzeichnungen dürfen nur in einem Ereignisfall oder auf Verlangen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft mit einer Editionsverfügung ausgewertet werden. Zuständig für die Auswertung ist der Kommandant und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Kommandanten der Berufsfeuerwehr Basel.

§ 11 Herausgabe

Sofern Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, werden sie zusammen mit der Anzeige oder Klage den zuständigen Behörden übergeben. Ebenso erfolgt eine Herausgabe auf Anordnung (Editionsverfügung) der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Zuständig für die Herausgabe ist der Kommandant und bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter des Kommandanten der Berufsfeuerwehr Basel.

§ 12 Aufbewahrung und Vernichtung

1. Die Aufzeichnungen werden vor Zugriff durch Unbefugte im abgeschlossenen Serverraum auf einem passwortgeschützten netzunabhängigen PC gesichert und aufbewahrt (s. § 9 Abs. 2 und 3).
2. Die Aufnahmen werden automatisch nach 7 Tagen überspielt.

§ 13 Evaluation

Die Disponenten der Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Basel führen eine Liste über ausserordentliche Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem Ressortleiter Logistik und Technik der Berufsfeuerwehr Basel halbjährlich vorgelegt.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2019 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2023 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

§ 15 Publikation

Das Reglement (inkl. Anhang) wird auf der Homepage der Feuerwehr Basel-Stadt (www.rettung.bs.ch/feuerwehr unter Publikationen) publiziert.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Baschi Dürr
Departementsvorsteher

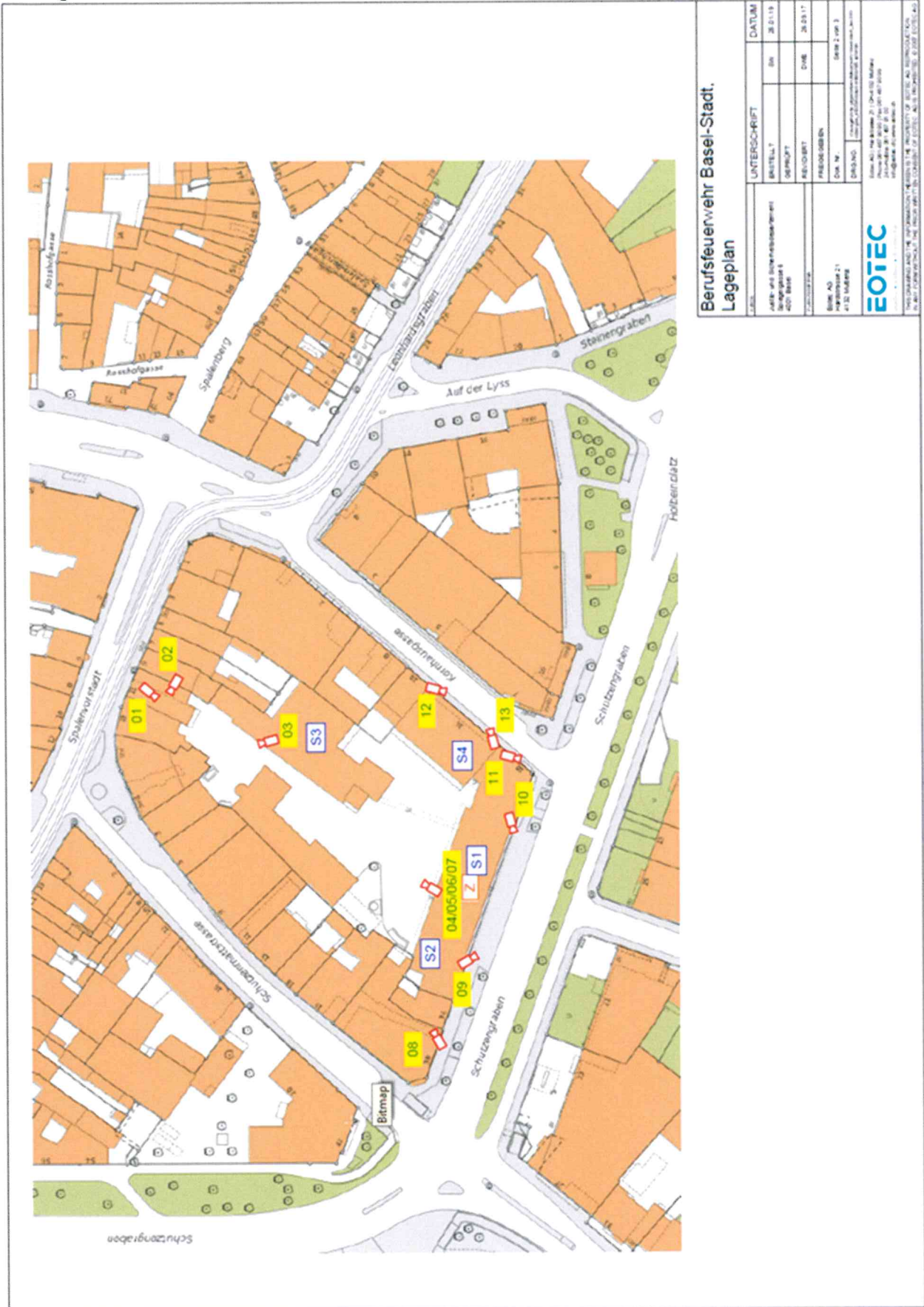
Beilagen:

- Anhang A1: Standorte der Kameras

Kopie:

- Datenschutzbeauftragter

Anhang A1



Berufsfirewehr Basel-Stadt.
Lageplan

UNTERSCHRIFT	DATUM
BRUNNEN 1	28.01.19
BRUNNEN 2	
BRUNNEN 3	
BRUNNEN 4	
BRUNNEN 5	
BRUNNEN 6	
BRUNNEN 7	
BRUNNEN 8	
BRUNNEN 9	
BRUNNEN 10	
BRUNNEN 11	
BRUNNEN 12	
BRUNNEN 13	
BRUNNEN 14	
BRUNNEN 15	
BRUNNEN 16	
BRUNNEN 17	
BRUNNEN 18	
BRUNNEN 19	
BRUNNEN 20	
BRUNNEN 21	
BRUNNEN 22	
BRUNNEN 23	
BRUNNEN 24	
BRUNNEN 25	
BRUNNEN 26	
BRUNNEN 27	
BRUNNEN 28	
BRUNNEN 29	
BRUNNEN 30	
BRUNNEN 31	
BRUNNEN 32	
BRUNNEN 33	
BRUNNEN 34	
BRUNNEN 35	
BRUNNEN 36	
BRUNNEN 37	
BRUNNEN 38	
BRUNNEN 39	
BRUNNEN 40	
BRUNNEN 41	
BRUNNEN 42	
BRUNNEN 43	
BRUNNEN 44	
BRUNNEN 45	
BRUNNEN 46	
BRUNNEN 47	
BRUNNEN 48	
BRUNNEN 49	
BRUNNEN 50	
BRUNNEN 51	
BRUNNEN 52	
BRUNNEN 53	
BRUNNEN 54	
BRUNNEN 55	
BRUNNEN 56	
BRUNNEN 57	
BRUNNEN 58	
BRUNNEN 59	
BRUNNEN 60	
BRUNNEN 61	
BRUNNEN 62	
BRUNNEN 63	
BRUNNEN 64	
BRUNNEN 65	
BRUNNEN 66	
BRUNNEN 67	
BRUNNEN 68	
BRUNNEN 69	
BRUNNEN 70	
BRUNNEN 71	
BRUNNEN 72	
BRUNNEN 73	
BRUNNEN 74	
BRUNNEN 75	
BRUNNEN 76	
BRUNNEN 77	
BRUNNEN 78	
BRUNNEN 79	
BRUNNEN 80	
BRUNNEN 81	
BRUNNEN 82	
BRUNNEN 83	
BRUNNEN 84	
BRUNNEN 85	
BRUNNEN 86	
BRUNNEN 87	
BRUNNEN 88	
BRUNNEN 89	
BRUNNEN 90	
BRUNNEN 91	
BRUNNEN 92	
BRUNNEN 93	
BRUNNEN 94	
BRUNNEN 95	
BRUNNEN 96	
BRUNNEN 97	
BRUNNEN 98	
BRUNNEN 99	
BRUNNEN 100	